

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,  
voraussichtlich  
jeden Montag.

Das Blatt wird den Vorständen der  
Zentralvereine, den Vertrauensleuten  
der Gewerkschaften und den Redaktionen  
der Arbeiterzeitungen gratis zugestellt.

Redaktion und Verlag:  
G. Legien,  
Zollvereins-Niederlage,  
Wilhelmstr. 8, I.

### Arbeitszettel.

In den letzten Tagen wurde von der Parteipresse folgende Mittheilung gebracht:

„Das Düsseldorf'sche Gewerbegericht hat vor etwa einem Jahre wegen vielfach herrschender Unklarheit über die Gewerbeordnung Arbeitszettel für alle Betriebe mit weniger als 20 Arbeitern eingeführt. Die „Rheinische Zeitung“ lobt diese Einrichtung und wünscht, daß sie obligatorisch gemacht werde. Der Enthusiasmus dieser abgebrühten Kapitalistenverteidigerin machte uns gegen die Einrichtung etwas mißtrauisch. Nach einem Formular, das vom Vorsitzenden des Gewerbegerichts in Frankfurt a. M. auf Grund des Düsseldorf'schen Beispiels ausgearbeitet worden ist, scheint die Sache aber doch von allgemeinem Nutzen zu sein. Das Frankfurter Formular hat folgenden Inhalt:

Arbeitsbedingungen  
des Arbeitgebers.

1. Arbeitsantritt: Der Arbeitsantritt erfolgt\*  
am ..... ist erfolgt  
wöchentlich\*

2. Lohn: Der Lohn beträgt täglich .....  
stündlich

Bei Wochenlohn werden die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage mit\* bezahlt. Wenn Sonntagsarbeit stattfindet, gilt diese als im Wochenlohn mit\* enthalten.

Bei Tag- und Stundenlohn wird die Sonntagsarbeit besonders bezahlt, und zwar bei Tagelohn stets mit dem halben\* Tagelohn, bei Stundenlohn mit .....

Der Lohn wird bezahlt alle acht\* vierzehn Tage am ..... Erreicht das Arbeitsverhältnis aus irgend einem Grunde vor dem Zahltag sein Ende, so ist der rückständige Lohn sofort\* am nächsten Zahltag zu zahlen.

### 3. Kündigung:

Gegenseitige Kündigung findet nicht statt\*

Es findet gegenseitige Kündigung von .....  
Wochen\* ..... an jedem  
Tagen\* ..... statt. Die Kündigung kann .....  
Tage\* ..... nur am  
Zahltag erfolgen. Während der ersten ..... Wochen\*  
Tage kann jeder Theil jeden Tag vom Vertrage zurücktreten.

4. Entlassungs- und Verlassungsgründe: Die Gründe, aus denen der Arbeitgeber den Arbeiter bei bestehender Kündigungsfrist sofort entlassen und der Arbeiter die Arbeit sofort verlassen kann, sind die gesetzlichen (§§ 123, 124 Gew.-Ord.).

### 5. Besondere Bestimmungen: .....

Frankfurt a. M., den ..... 189 ..  
Gelesen

..... Arbeiter.

Diese Formulare sollen durch das Gewerbegericht in entsprechender Menge hergestellt und das Stück zu einem Pfennig an die Unternehmer abgegeben werden. Der Arbeiter soll bei seiner Einstellung einen solchen entsprechend ausgefüllten Arbeitszettel zur Unterschrift vorgelegt und ein zweites gleichlautendes Exemplar eingehändig be- kommen, das er aufzubewahren hat.

Das Solinger Gewerbegericht hat sich gegen die Einführung solcher Zettel erklärt. Unser Frankfurter Parteiorgan findet jedoch an dem Arbeitszettel nichts Bedenkliches, „vorausgesetzt, daß die Bedingungen möglichst klar und einfach gefaßt sind und daß der Arbeiter sie genau durchliest, bevor er sie unterschreibt“. Weiter sagt unser Bruderorgan: „Es ist daher auch vor Allem geboten, schon das Formular so klar und einfach als möglich zu gestalten, und müßte daraufhin der vorliegende Entwurf geprüft werden. Eine auffallende Unklarheit finden wir da bei der Lohnbestimmung betreffs der

\*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Sonntagsarbeit. Nach dem Formular scheint vorausgesetzt, daß Sonntags stets nur einen halben Tag lang gearbeitet wird. Denn sonst hätte hier

der wohlweise Vermerk „mit dem halben vollen Tage-lohn“ keinen rechten Sinn. Es kommt aber doch, namentlich bei Saisonarbeiten, vor, daß an einigen Sonntagen am ganzen Tag gearbeitet wird; da wäre doch ein erhöhter Lohn wohlweise vorzu-merken, sonst könnte sich vielleicht gar ein schlauer Unternehmer versucht fühlen, dem Arbeiter zuzumuthen, den ganzen Sonntag für den halben Lohn zu arbeiten. Freilich ist da eine Norm für den gebührenden Sonntagslohn schwer zu finden, denn zu dem einzig richtigen, der doppelten Zahlung, werden sich nur wenige Unternehmer bereit finden. Es ist daher vielleicht besser, anstatt der ganzen oben formulirten Sonntagslohnbestimmung etwa zu sagen: „Die Bezahlungsweise der gesetzlich zulässigen Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist unter den besondern Bestimmungen anzugeben,“ damit nicht etwa vergessen würde, Genaueres darüber zu bestimmen, falls es in der Formulierung nicht gut gefaßt werden kann. Im Allgemeinen aber scheint der Entwurf keiner bedeutenden Aenderung bedürftig zu sein. — „Es ist jedenfalls wünschenswerth — bemerkt der „Vorwärts“ —, daß sich auch die Gewerkschaften über die Einrichtung äußern.“

Einige Gewerkschaftsblätter haben diesen Bericht ohne weitere Bemerkungen abgedruckt, obgleich es ihnen wohl obgelegen hätte, entsprechende Vorschläge den betheiligten Arbeitern zu machen. In den Gewerkschaften selbst ist, soweit wir die Sache verfolgen konnten, über die Angelegenheit noch nicht verhandelt worden, wir wollen uns daher einige Bemerkungen darüber erlauben.

Gegen die Beschaffung von Formularen zu Arbeitsverträgen in Form dieser Arbeitszettel wird sich nichts einwenden lassen, denn die kleinen Arbeitgeber haben keine Werkstattordnung oder dergleichen und entspringt gerade aus dem Mangel irgend welcher schriftlicher Vereinbarung eine große Zahl Streitigkeiten, bei deren Entscheidung das Gewerbegericht auf die Aussagen der Streitenden angewiesen ist. Diese Neuerung würde die Zahl der Streitigkeiten vermindern oder deren Entscheidung erleichtern. Besonders dürfte sie aber auch auf die unsauberen Arbeitgeber nicht ohne Einfluß sein. Heute wird bei dem kleinen Arbeitgeber nur ausnahmsweise, bei Antritt der Arbeit, nach den Arbeitsbedingungen gefragt, und kehrt der Arbeiter am Zahltag der Werkstätte wieder den Rücken, wenn er, nachdem er mehrere Tage gearbeitet, erfährt, was er dafür an Lohn erhalten soll. So wechseln die Arbeitskräfte von Woche zu Woche und der Arbeitgeber weiß sich dadurch billige Arbeit herstellen zu lassen. Bei einer allgemeinen Einführung dieser Arbeitszettel würden diese Arbeitgeber dieselben allerdings nicht benutzen, der Arbeiter würde hieran aber sehen, daß Ursache vorhanden ist, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verschweigen.

So vortheilhaft die Sache an sich auch wäre, so scheint der vorstehende Arbeitszettel dem Zwecke doch nicht zu entsprechen. Besonders unpraktisch

erscheint uns die Einrichtung auf dem Form- daß das nicht Zutreffende zu durchstreichen Eine solche Einrichtung wird zu mancherlei thümern und neuen Streitigkeiten Veranla- geben. Der Vorbruck kann jedenfalls so einge- werden, daß bei Hinzufügung einiger Wort- getroffene Vereinbarung keinem Zweifel unter- kann.

In dem vorstehenden Formular fehlt gerade die Bestimmung, welche am nothwendig- ist, um Streitigkeiten zu vermeiden. Die D- der Arbeitszeit muß unter allen Umständen den Arbeitsbedingungen angeführt werden, verlieren die Lohnbestimmungen vollständig i- Werth. Der mit den Arbeitsverhältnissen in fle- Werkstätten Vertraute weiß, wie gerade der Ma- einer Bestimmung über die Arbeitszeit zu er- lichen Differenzen und Zwistigkeiten führt. Arbeitgeber, welcher den Anforderungen der- beiter gerecht werden will, wird eine solche- stimmung für selbstverständlich halten. Es- sogar nothwendig sein, daß die Pausen genau- stimmt werden. Dadurch wird das Formular z- etwas weitläufiger, sichert aber beide Theile- Streitigkeiten, die ihren Grund in nicht prä- gefaßten Vertragsbestimmungen haben. Wir der- uns das Formular folgend:

Arbeitsbedingungen  
des ..... Arbeitgebers

1. Der Arbeitsantritt erfolgt am .....
2. Der Lohn beträgt pro ..... M. ....  
Bei Wochenlohn werden die in die Wo-  
fallenden gesetzlichen Feiertage .....  
bezahlt.  
Der Lohn wird bezahlt alle ..... T-  
am .....
- Erreicht das Arbeitsverhältniß aus irg-  
einem Grunde vor dem Zahltag sein En-  
so ist der rückständige Lohn .....  
zahlen.
3. Die Arbeitszeit beträgt pro Tag .....  
Stunden und dauert Vormittags von ...  
..... und von ..... bis ..... Uhr, Na-  
mittags von ..... bis ..... und von ...  
bis ..... Uhr.  
Bei Ueberstunden wird pro Stunde e-  
Aufschlag von ..... % gezahlt.  
Bei Sonntagsarbeit wird pro Stunde e-  
Aufschlag von ..... % gezahlt.  
Bei Akkord wird derselbe Zuschlag bezahlt.  
Bei Wochenlohn wird: Sonntagsarbeit p-  
Stunde mit ..... %,  
Ueberzeitarbeit pro Stunde mit ..... %  
zahlt.
4. Kündigung.
5. Entlassung.
6. Besondere Bestimmungen (wie in dem vor-  
stehenden Entwurf).  
Dabei soll nicht gesagt sein, daß damit al-  
eventuell noch nothwendigen Bestimmungen g-  
troffen seien. Die angegebenen sind aber jeden-  
falls unter allen Umständen nothwendig.

Wenn die Gewerbegerichte Veranlassung nehmen-  
würden, für die Einführung solcher Vertrags-  
formulare zu wirken, so könnte mancher Mißstan-  
in den kleineren Arbeitsstätten beseitigt werden.

## Städtische Arbeitsnachweise.

In einzelnen Städten scheint man mit den Arbeitern, welche die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise fordern, seitens der berufenen Organe Spott treiben zu wollen. So wird aus Kiel berichtet, daß der Magistrat die Arbeitsvermittlung einem Verein, der sich „Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde“ nennt, übertragen hat. Schon der Name läßt tief blicken. Armenfreund wird wohl Jeder sein, und das wohl freiwillig, denn unfreiwillig wird man doch nicht zum Armenfreund gemacht werden können. Es müssen sonderbare sozialpolitische Ansichten in Kiel in den oberen Regionen herrschen, wenn man eine so wichtige kommunale Angelegenheit einem Verein von Armenfreunden überweist. Betrachtet man etwa die Arbeitsvermittlung als einen Theil der Armenpflege? Dementsprechend ist auch der Entwurf, der für den Arbeitsnachweis von dieser Gesellschaft gemacht ist. Die Arbeiterschaft hatte erwartet, daß für die gewerblichen Arbeiter der Arbeitsnachweis eine Auskunftsstelle werden würde, daß den privaten Stellenvermittlern das Handwerk gelegt werden sollte und daß ihnen, die sie doch auch bei der Sache interessirt sind, die Theilnahme an der Verwaltung gesichert würde. Der Statutenentwurf belehrt sie aber eines Anderen. Wir lassen denselben im Wortlaut folgen:

### Satzungen

der seitens der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel errichteten Arbeitsnachweisstelle für Kiel und Umgegend.

1. Zweck der Nachweisstelle ist die kostenfreie Arbeitsvermittlung zwischen Arbeitgebern in Kiel und Umgegend und Arbeitnehmern jeder Art, mit Ausschluß weiblicher Diensthöten, sowie die Vermittlung von Lehrstellen.

2. Die Leitung und Aufsicht über die Nachweisstelle führt ein Ausschuß von 9 Mitgliedern. Von diesen sind 3 durch die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde zu wählen. Je ein Mitglied wird ernannt von dem Magistrat der Stadt Kiel und der hiesigen Handelskammer. Diese 5 Mitglieder wählen 4 weitere Mitglieder, thunlichst dem Stande der Arbeitnehmer angehörig, hinzu. Die Wahl gilt auf 3 Jahre.

Alljährlich scheidet 3 Mitglieder nach Maßgabe ihrer Funktionszeit aus. Das erste, wenn erforderlich auch das zweite Mal, wird die Reihenfolge des Ausscheidens durch das Loos bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und 2 Kassenrevisoren. Der Vorsitzende muß Mitglied der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde sein.

4. Dem Ausschuß liegt ob:

- Die Regelung und Ueberwachung des gesamten Geschäftsbetriebes;
- die Anstellung des erforderlichen Personals und die Entlassung desselben;
- die Festsetzung von Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen;

d) die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel;

e) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung des Geschäftsführers (siehe unter 8).

5. Den Mitgliedern des Ausschusses ist jederzeit Einsichtnahme von allen Einrichtungen, Büchern und Schriftstücken der Nachweisstelle zu ermöglichen.

6. Die Sitzungen des Ausschusses sind von dem Vorsitzenden oder in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, dieselben finden nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich statt. — Außerordentliche Sitzungen werden von dem Vorsitzenden innerhalb 8 Tage einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder unter Bezeichnung des zu beratenden Gegenstandes den Antrag hierauf stellen.

7. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. — Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters notwendig.

8. Die Geschäfte der Nachweisstelle, einschließlich des Kassenwesens, besorgt ein Geschäftsführer in Gemäßheit der diesem seitens des Ausschusses erteilten Anweisung.

9. Am Schlusse des Rechnungsjahres ist die Rechnung aufzustellen und innerhalb 14 Tage unter Anschluß eines vom Vorsitzenden zu erstattenden Berichts über den Betrieb der Nachweisstelle dem Ausschusse vorzulegen. — Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht werden der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde, dem Magistrat der Stadt Kiel und der hiesigen Handelskammer unterbreitet.

### Geschäftsanweisung

für die seitens der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde errichtete Arbeitsnachweisstelle.

1. Die Anmeldungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden werktäglich von 8—11 Uhr Vormittags und 2—7 Uhr Nachmittags, an Sonntagen von 8—9 Uhr Vormittags entgegengenommen. Die Arbeitgeber können ihre Anmeldungen auch schriftlich einreichen.

2. Die seitens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einlaufenden Gesuche sind nach Berufsarten getrennt fortlaufend der Reihenfolge nach in die dafür bestimmten Listen einzutragen und möglichst rasch und gewissenhaft zu erledigen.

3. Die eingeschriebenen Arbeitsuchenden haben sich binnen 48 Stunden wieder in der Nachweisstelle zu melden, wenn sie von dem durch den Geschäftsführer bezeichneten Arbeitgeber nicht angenommen werden, widrigensfalls vorausgesetzt wird, daß sie die Arbeit erhalten haben und ihre Streichung in den Listen erfolgt.

4. Die eingeschriebenen Arbeitgeber werden er sucht, ihre Meldungen zu wiederholen, falls die